

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Errichtung einer Retentionsmulde am Landgraben auf Fl.Nr. 234 der Gemarkung Gerlenhofen durch die Stadt Neu-Ulm

Die Stadt Neu-Ulm hat den wasserrechtlichen Eingabeentwurf zur Errichtung einer Retentionsmulde am Landgraben im Zuge Ausgleich Retentionsraumverlust des Baugebietes „Brühlweg“ vorgelegt.

Der Ausgleich soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 234 umgesetzt werden. Aufgrund der im Laufe der Jahre zu erwartenden Verlandung werden 70 m³ geschaffen. Die Einströmung in die Mulde erfolgt ab der Mittelwasserlinie von flussabwärts. Bei der Herstellung der Mulde wird eine Überdeckung des ab ca. 80 cm unter GOK anstehenden Kiesel mit 30 cm Oberboden sichergestellt. Der vor Ort vorhandene Oberboden wird für die Abdeckung wiederverwendet. Untersuchungen ergaben, dass der unbelastet ist bzw. die 70 % - Werte nach Bodenschutz-Verordnung unterschritten werden. Der Einlauf wird durch Grassoden gesichert.

Der Ausbau des Landgrabens stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer standortbezogener Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6414.2/2

Landratsamt Neu-Ulm